

- Teil B -

Markt Heidenheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Heidenheim“

- VORENTWURF -

B E G R Ü N D U N G

mit vorläufigem Umweltbericht

vom 18.10.2023

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Änderung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
2.1	Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung	3
2.2	Topographie und Vegetation	4
2.3	Geologie, Hydrologie und Altlasten	5
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.1	Regional- und Landesplanung	5
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	7
3.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)	8
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung	9
4.1	Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept	9
4.2	Erschließungskonzept	9
4.3	Grünkonzept	9
4.4	Ver- und Entsorgungskonzept	10
5.	Umweltbericht	10
5.1	Einleitung	11
5.1.1	Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)	11
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung	11
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen	11
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes ..	11
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung	11
5.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung	12
5.2.4	Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen	18
5.2.5	Kumulative Auswirkungen	18
5.2.6	Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind	19
5.2.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	19
5.2.8	In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
5.3	Zusätzliche Angaben	23
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
5.3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	23
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23

Begründung mit vorläufigem Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Heidenheim für den Bereich „Solarpark Heidenheim“ in der Fassung vom 18.10.2023 (VORENTWURF).

Entwurfsverfasser: Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

1. Anlass für die Änderung

Der Markt Heidenheim beabsichtigt nördlich des Gemeindegebietes, im Norden der Ortslage Heidenheim, auf Grundlage des Antrags einer Vorhabenträgerin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Eigentümerin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, soll östlich der St 2384 und nördlich der Ortslage Heidenheim, auf einem etwa 14,9 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grünflächen und naturschutzfachlichen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen realisiert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur bedingt eine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan/vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren beim Markt Heidenheim beantragt. Hierauf basierend wurden die Beschlüsse zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Heidenheim sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ im Parallelverfahren gefasst.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

2.1 Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung

Der ca. 14,9 ha große Änderungsbereich befindet sich östlich der St 2384 sowie im nördlichen Umfeld der Ortslage Heidenheim, im nördlichen Teil des

Gemeindegebietes Heidenheim in der Gemarkung Heidenheim. Zudem liegt das Änderungsgebiet im Naturpark „Altmühltal“.



Abb. 1: Übersichtslageplan Umgriff Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Die in privatem Eigentum liegenden Grundstücke Flur Nrn. 2695, 2697, 2698, 2699, 2699/1, 2700 und 2701, jeweils Gemarkung Heidenheim, innerhalb des Änderungsgebietes werden aktuell noch intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind hier bislang nicht vorhanden. Im südlichen Teil des Änderungsgebietes verläuft eine Hochspannungsleitung.

Im Norden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie unterschiedlich große Gehölzstrukturen, das FFH-Gebiets „Trauf der südlichen Frankenalb“ und eine gewerblich genutzte Fläche. Im Osten sind Wiesen- und Waldflächen des FFH-Gebiets „Trauf der südlichen Frankenalb“ und darauffolgend mehrere Lagerhallen zu finden. Im Süden liegen ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und darüber hinaus die Ortslage Heidenheim. Im Westen grenzt ein landwirtschaftlicher Weg an das Änderungsgebiet an und darauffolgend weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einzelne Gehölzstrukturen und die St 2384.

2.2 Topographie und Vegetation

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Vorland der südlichen Frankenalb“ in einem topographisch bewegten Umfeld. Das Areal steigt von einem Höhenniveau von etwa 559 m ü. NN im Südwesten des Änderungsgebietes bis auf ein Höhenniveau von etwa 612 m ü. NN im Nordosten um

etwa 53 m stark an.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland haben sich auf dem überplanten Areal bislang aber keinerlei Gehölzstrukturen oder sonstigen besonderen Vegetationsbestände entwickelt. Lediglich an den Randbereichen haben sich wenige Gehölzstrukturen gebildet.

2.3 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Der Änderungsbereich liegt geologisch im Bereich von Ablagerungen aus dem Jura. Hier sind fast ausschließlich Pararendzina aus Schuttlehm bis -ton (Sand-, Ton- und Carbonatgestein des Jura in wechselnden Anteilen) vorhanden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Konkrete Angaben zu den Grundwasserverhältnissen liegen bislang nicht vor. Im Änderungsbereich selbst und im Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regional- und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt der Markt Heidenheim in der Region 8 (Region Westmittelfranken) im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf im Nordwesten des Mittelzentrums Treuchtlingen.

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach Ziel (Z) 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

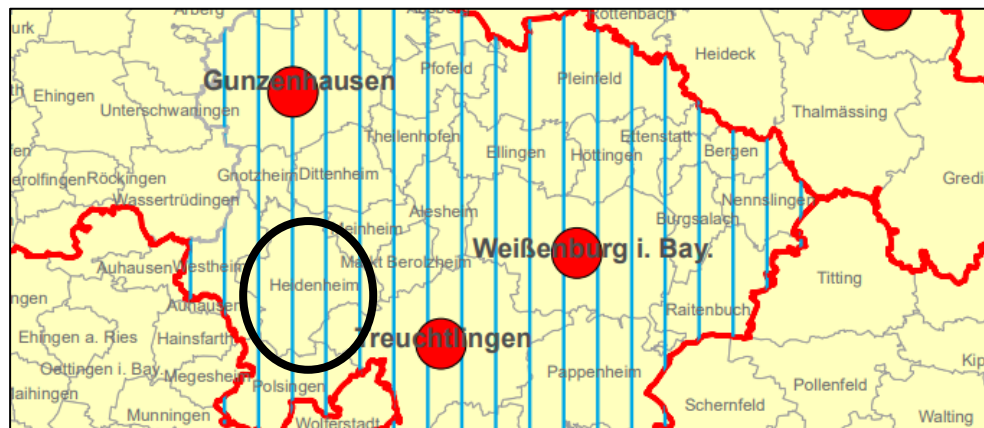


Abb. 2: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP)

Im Regionalplan Westmittelfranken (Region 8) ist der Markt Heidenheim als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt.

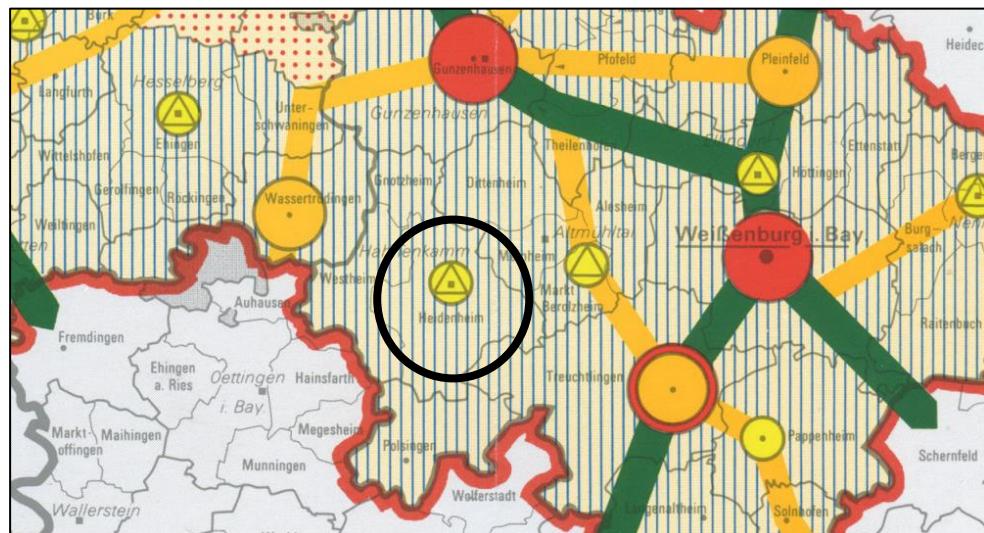


Abb. 3: Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan Westmittelfranken (Region 8)

Nach den Vorgaben des Regionalplanes Westmittelfranken (Region 8) ...

... ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (G 6.2.1 RP 8).

Mit Realisierung einer neuen Freiflächenphotovoltaikanlage kann insbesondere dem RP-Grundsatz 6.2.1, sowie dem LEP-Ziel 6.2.1 entsprochen werden, welche sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Mit diesem Projekt können am Standort Heidenheim Energieerzeugung und -verbrauch an einem Standort räumlich zusammengeführt und eine umwelt- und klimaverträgliche sowie für die Endverbraucher erschwingliche Energieerzeugung ermöglicht werden.

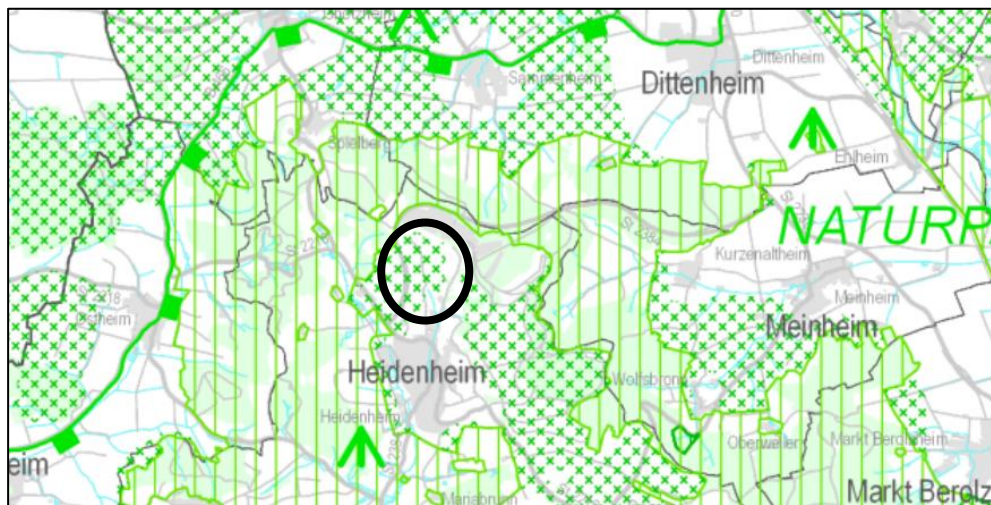


Abb. 4: Auszug Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Westmittelfranken (Region 8)

Das Änderungsgebiet liegt laut Regionalplan 8 in einem landschaftlichem Vorbehaltsgebiet (LB 2 „Zeugenberge“). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll demnach die Sicherung und Erhaltung von besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Lage des Änderungsgebiets im landschaftlichem Vorbehaltsgebiet (LB 2 „Zeugenberge“) wird durch die randlichen Grünflächen und die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt. Das im Regionalplan Westmittelfranken (Region 8) festgelegte Landschaftsschutzgebiet (LSG „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“) befindet sich nicht im Änderungsgebiet, so dass dieses Gebiet nicht durch die Planung tangiert wird.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes kann den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes Westmittelfranken (RP 8) demnach angemessen Rechnung getragen werden, so dass der Änderung keine landesplanerischen oder regionalplanerischen Belange entgegenstehen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Markts Heidenheim ist der gesamte Änderungsbereich bislang als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Auch die Umliegenden Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit vereinzelt „Hecken und Feldgehölzen“ ausgewiesen.

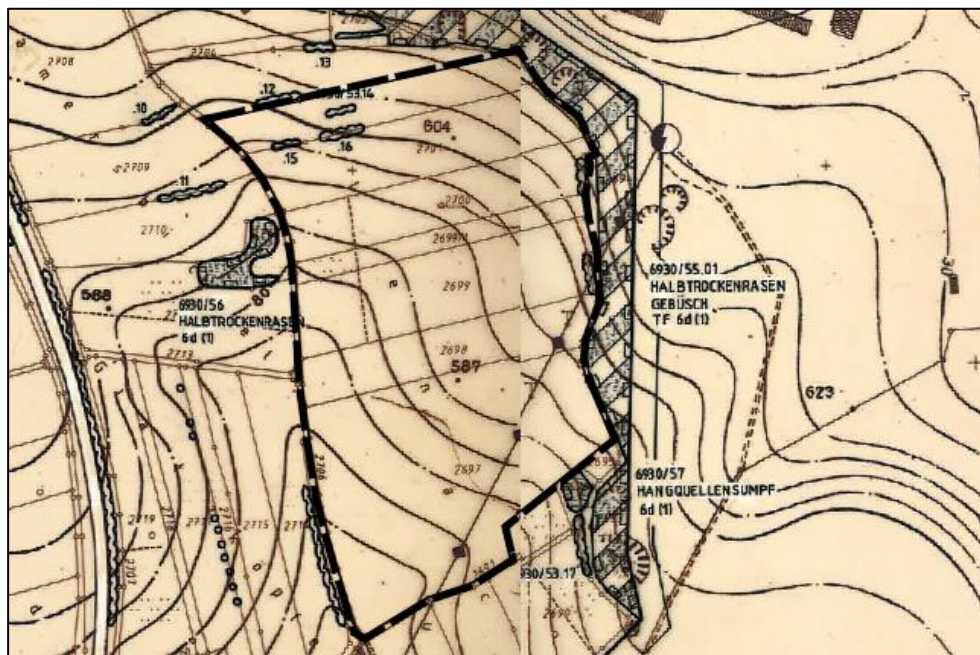


Abb. 5: Auszug aus dem wirksamen FNP des Marktes Heidenheim

Zur Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage (PV)“ mit naturschutzrechtlichen Vermeidungs- / Minimierungsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) und Grünflächen im Randbereich ausgewiesen werden. Damit kann der im Parallelverfahren aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“ künftig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes des Markts Heidenheim entwickelt werden.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)

Der gesamte Änderungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Hierfür existiert bislang noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Für die aktuell geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Heidenheim“ der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“ aufgestellt, nachdem es sich bei dem geplanten Vorhaben um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch eine Einstufung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung

4.1 Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im nördlichen Umfeld der Ortslage Heidenheim und eine weitestgehend ortsbildverträgliche Einbindung dieser Anlage in den Landschaftsraum durch randliche Grünstrukturen und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsflächen. Der Großteil des Änderungsgebietes soll hierbei für die Aufstellung einer aufgeständerten, punktuell in den Untergrund eingerammten Unterkonstruktion der Solarmodule sowie die hierfür zugehörigen Trafogebäude und Übergabestationen etc. genutzt werden. Um die technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage künftig angemessen in das Landschaftsbild und den umgebenden Landschaftsraum integrieren zu können, werden im Randbereich des Änderungsbereiches umlaufend Grünstrukturen in unterschiedlichsten Tiefen angelegt.

4.2 Erschließungskonzept

Die interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ausschließlich über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Zu- und Abfahrt der Freiflächenphotovoltaikanlage ist über den unmittelbar westlich verlaufenden, öffentlichen landwirtschaftlichen Anwandweg vorgesehen, der nach Süden in die Ortslage Heidenheim führt. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung nur noch sehr sporadisch für wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltmaßnahmen erforderlich.

Ein Erfordernis zur Errichtung von neuen öffentlichen Straßen- oder Wegeflächen ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderungsplanung nicht gegeben.

4.3 Grünkonzept

Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den geplanten Solarmodulen sollen als extensive Wiesenflächen angelegt und gepflegt werden. Für diese Flächen wird nach Umsetzung der Module eine Ansaat einer arten- / blütenreichen Wiesenmischung aus gebietseigenem Regiosaatgut der Ursprungsregion 16 vorgenommen. Um die Bodenfunktionen sowie den Wasserhaushalt im Änderungsgebiet nicht unnötig zu beeinträchtigen sind alle Montage-

wege zur Pflege und Unterhaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in wassergebundener Bauweise (Schotterweg, Wiesenweg etc.) anzulegen.

Mit den für das Änderungsgebiet geplanten grünordnerischen / naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen soll die Fernwirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage weitestmöglich minimiert und eine angemessene Einbindung / Vernetzung der künftigen technischen Anlagen in die Grün- / Gehölzstrukturen und Naturräume der Umgebung erzielt werden. Die Konkretisierung der randlichen Gehölzstrukturen und naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation etc.) ist für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nur eingeschränkt erforderlich.

Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes auch künftig weiterhin unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden.

Mit der geplanten Extensivierung (extensive Wiesenfläche etc.) der Flächen im Änderungsgebiet kann die Rückhaltefähigkeit dieser bislang intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen künftig etwas verbessert werden.

5. Umweltbericht

Bei der Änderung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. Demzufolge können eine komplette Umweltprüfung

und ein vollständig ausgearbeiteter Umweltbericht erst nach der frühzeitigen Beteiligung vorliegen.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage und dem Immissionsschutz (Blendwirkung etc.) Gebrauch gemacht.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)

Ziel der Planung ist die bauliche Entwicklung einer Photovoltaikanlage sowie der sonstigen für diese Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Übergabestation, etc.) im Bereich des Änderungsgebietes. Mit diesem Projekt soll im Markt Heidenheim ein wichtiger Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzung wird das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage (PV)“ dargestellt. Siehe hierzu auch Kapitel 1 „Anlass für die Änderung“ und Kapitel 4 „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Siehe hierzu Kapitel 2 „Beschreibung des Änderungsgebietes“.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Änderungsgebiet von einem

Fortbestand der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung der überplanten Flächen auszugehen. Eine andere Nutzung wäre auf den überplanten Grundstücken Flur Nrn. 2695, 2697, 2698, 2699, 2699/1, 2700, 2701, jeweils Gemarkung Heidenheim, infolge der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

5.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung

Bei Durchführung der Planung ist für das Änderungsgebiet die Entwicklung einer Photovoltaikanlage mit randlichen Grünflächen und naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“) geplant.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ackernutzung) auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Änderungsgebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt. Die nächstgelegenen Wohnstrukturen finden sich in der südlich liegenden Ortslage Heidenheim etwa 400 m (Luftlinie) vom Änderungsgebiet entfernt und werden damit von der Änderungsplanung nicht unmittelbar tangiert.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch durch die Emissionen aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung, wobei davon auszugehen ist, dass diese nicht über das Maß hinausgehen, das im ländlichen Raum bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblicherweise hinzunehmen ist. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

Auswirkungen:

Mit der Planung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden, sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion

von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von der Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Planung für schutzbedürftige Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes nicht auszugehen. Infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse sowie der geplanten Eingrünung des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind nach dem derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich bisher keine naturnahe Vegetation auf dem überplanten Areal entwickelt. Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nur eingeschränkt entwickeln. Lediglich im nördlichen Randbereich ist eine lineare Gehölzstruktur vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind auch als Biotop kartiert (Biotopteilflächen Nr. 6930-0053-012). Unabhängig davon werden diese Bestandsstrukturen auch bei Umsetzung der Änderungsplanung weiterhin erhalten und erfahren damit künftig keine Beeinträchtigung. Zudem sind die überplanten Flächen als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingestuft.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Das Änderungsgebiet befindet sich selbst nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete). Das östlich angrenzende FFH-Gebiet „Trauf der südlichen Frankenalb“ erfährt keine Beeinträchtigung. Zur Ermittlung der vorhandenen Arten wird vom Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Schuler, Neu-Ulm, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Deren Ergebnisse (erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen) werden im Rahmen des parallel im Ver-

fahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ entsprechend berücksichtigt.

Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Acker) nur eingeschränkt entwickeln. Auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen sind bislang keine Bäume oder Sträucher vorhanden.

Auswirkungen:

Die Durchführung der Planung bedingt im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades. Sie führt insgesamt zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiches, zumal die Flächen unter den Solarmodulen künftig als arten- / blütenreiche Wiese extensiv gepflegt werden sollen. Bei Umsetzung der Änderungsplanung leisten die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit dem umliegenden Landschaftsraum und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Mögliche konkrete Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf die im Änderungsgebiet bzw. dessen näherem Umfeld vorhandenen Arten werden auf Ebene der parallel im Verfahren befindlichen verbindlichen Bauleitplanung abschließend beurteilt.

Die Lage des Änderungsgebiets im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „LB2 Zeugenberge“ wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ berücksichtigt. Durch die randlichen Grünflächen und naturschutzfachlichen Ausgleichs-/Minimierungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Grün- / Gehölzstrukturen (FFH-Gebiet östlich etc.) vermieden und die Gehölzausstattung im Änderungsgebiet erhöht werden.

Ergebnis:

Mit der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Das etwa 14,9 ha große Änderungsgebiet ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die überplanten Flächen weisen grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den für

die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen vorhanden.

Auswirkungen:

Mit Durchführung der Planung ist grundsätzlich ein quantitativer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit baulichen Anlagen verbunden. Dieser Flächenverlust ist voraussichtlich nur temporär, da das Änderungsgebiet nach Nutzungsaufgabe perspektivisch wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Der Markt Heidenheim räumt im Rahmen seiner bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien einen höheren Stellenwert ein als den landwirtschaftlichen Belangen des Änderungsgebietes.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich bei Umsetzung der Änderungsplanung für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Änderungsbereich liegt geologisch im Bereich von Ablagerungen aus dem Jura. Hier sind fast ausschließlich Pararendzina aus Schuttlehm bis -ton (Sand-, Ton- und Carbonatgestein des Jura in wechselnden Anteilen) vorhanden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage findet eine dauerhafte Bodenversiegelung in der Regel nur in sehr geringem Umfang (erfahrungsgemäß unter 5 % der Gesamtfläche) statt. Die geplante Extensivierung des Großteils der überplanten Flächen geht zudem mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher. Auch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsgebiet bei Durchführung der Planung kaum beeinträchtigt.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden ergeben sich mit Durchführung der Planung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vor. Es sind hier auch keine Oberflächengewässer vorhanden. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht tangiert.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) tangiert. Aufgrund der vorhandenen Topografie kann insbesondere bei Starkregenereignissen eine Gefahr von wild abfließendem Wasser nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt lediglich punktuell eine Bodenversiegelung (voraussichtlich $\leq 5\%$ der Gesamtfläche), so dass kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Die Entwicklung von extensiven Wiesen- / Grünflächen bei Umsetzung der Planung wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z. B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser (z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden). Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sowie auf Oberflächengewässer sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung:

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Änderungsgebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen tragen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Auswirkungen:

Mit der Durchführung der Planung kann ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie geleistet werden, der zu einer Vermeidung

von Kohlendioxidemissionen beiträgt. Da dem Änderungsbereich bislang keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft / Klima ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird bislang durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne Gehölzbestand geprägt. Die an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzende Nachbarschaft wird in erster Linie durch intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen und kleinere Wald- sowie Wiesenflächen des FFH-Gebietes „Trauf der südlichen Frankenalb“ geprägt. In etwa 400 m Entfernung folgen im Süden des Änderungsgebietes die ersten Ausläufer des Siedlungsgebietes der Ortslage Heidenheim, etwa 250 m westlich befindet sich die St 2384 und in unmittelbar nördlicher Nachbarschaft eine gewerblich genutzte Fläche. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Die Durchführung der Planung führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Infolge der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Areals handelt es sich aber nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Zudem wird die Einsehbarkeit durch randliche Grünflächen verringert. Der Markt Heidenheim räumt im Rahmen seiner bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich einen höheren Stellenwert ein als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Fernwirkung der Solarmodule und der sonstigen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ durch randliche Grünflächen sowie Vorgaben zur Höhenbeschränkung und zur Gestaltung der Anlagenbestandteile (Solarmodule, Gebäude etc.) weitestmöglich minimiert werden.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild aufgrund der technischen Überprägung des

Änderungsgebietes Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Änderungsgebiets keine Kulturgüter vor. Etwa 450 Meter nordwestlich des Änderungsbereichs befindet sich mit einer „Villa rustica der römischen Kaiserzeit.“ (Aktennr.: D-5-6930-0287) ein bekanntes Bodendenkmal in der weiteren Umgebung. Demzufolge können auch im Umgriff des Änderungsbereichs weitere Funde und Befunde nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Als sonstige Sachgüter verläuft im südöstlichen Teil des Änderungsgebietes eine Hochspannungsleitung, welche durch die Planung aber nicht tangiert wird.

Auswirkungen:

Bei Durchführung der Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

5.2.4 Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat diese auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im parallel aufzustellenden, auf Vollzug ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“ dargelegt und bewertet.

5.2.5 Kumulative Auswirkungen

5.2.5.1 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Stand relevanten Umweltauswirkungen der Planung wurden in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteil-

gen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

5.2.5.2 Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Planungen oder Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schwere Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit. In der näheren Umgebung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch kein Störfallbetrieb vorhanden.

5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ vorgenommen werden:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der geplanten Extensivierung der Modulflächen und der geplanten internen Pflanzmaßnahmen sowie naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen können künftig naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen werden, die einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen. Zudem können auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auch noch entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz verbindlich festgelegt werden.

Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung sollen im Änderungsgebiet auf ein funktional notwendiges Mindestmaß be-

schränkt werden. Zudem sollen alle nicht für eine Bebauung genutzten Flächen naturnah gestaltet und extensiv gepflegt (arten- / blütenreiche Wiese) werden. Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll auch nach Umsetzung der Änderungsplanung vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Luft / Klima

Die Umsetzung der Änderungsplanung bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die ansonsten bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen würden.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minimierung / Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sollen konkrete Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Einfriedung etc.) und zu deren Gestaltung (typische Gestaltungselemente der Umgebung) getroffen werden. Durch die Gestaltung von randlichen Grünflächen können zudem nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Änderungsgebiet weitestmöglich vermieden werden.

5.2.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Änderungsbereich besteht bislang noch kein Baurecht. Die Flächen im Änderungsgebiet werden bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bewirtschaftet. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Boden, Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und konkretisiert (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“).

5.2.7.2 Artenschutz

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten im Änderungsgebiet ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten bei Durchführung der Änderungsplanung infolgedessen Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

Die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der im Änderungsgebiet vorgesehenen Planung werden im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung konkret ermittelt und beurteilt

(vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“). Hierzu wird parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorläufige Fassung saP vom 02.10.2023, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler) kann davon ausgegangen werden, dass der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

5.2.8 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.2.8.1 Standortwahl

Der Markt Heidenheim verfügt bislang noch über kein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung und Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor entsprechenden Beeinträchtigungen.

Nach den in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) aufgeführten Kriterien, ist der Großteil des Gemeindegebietes Heidenheim infolge des Vorkommens von geschützten Biotopen, dem Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ (LSG-00565.01) sowie des FFH-Gebietes „Trauf der südlichen Frankenalb“ für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht geeignet oder nur eingeschränkt.

Grundsätzlich geeignete Standorte für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen finden sich lediglich im Umfeld der Ortslage Degersheim oder im Norden der Ortslage Heidenheim. Besonders vorbelastete Flächen (versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen oder sonstige Brachen, Abfalldeponien sowie Altlasten / Altlastenverdachtsflächen etc.) oder Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich bzw. unmittelbarer Anbindung an größere Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) sind in diesen, grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen heranzuziehenden Standorten aber nicht vorhanden. Zudem stehen diese Flächen der Gemeinde derzeit auch nicht zur Verfügung, oder weisen den erforderlichen Flächenumfang für eine wirtschaftliche Nutzung auf. Derartige Flächen können für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage demzufolge nicht aktiviert werden.

Bei dem aktuell gewählten Standort auf dem Grundstück Flur Nrn. 2695, 2687, 2698, 2699, 2699/1, 2700, 2701, jeweils Gemarkung Heidenheim, nördlich der Ortslage Heidenheim handelt es sich bislang um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Heidenheim sind diese Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Zudem sind die überplanten Flächen im Regionalplan 8

(Westmittelfranken) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (LB2 „Zeugenberge“) eingestuft. Jedoch werden die überplanten Flächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass in dem betroffenen Bereich auch nicht von einem ökologisch wertvollen Teilbereich oder einem besonders schützenswerten Erholungswert ausgegangen werden kann. Durch den Erhalt von Hutungsflächen, Laubwäldern oder Quellaustritten mit deren Feuchtgebieten, kann der besonderen Bedeutung der Zeugenberge Rechnung getragen werden. Jedoch ist eine Betroffenheit solcher Flächen durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsgebiet nicht ersichtlich. Infolge der derzeitigen intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist auch nicht zu erkennen, dass die Natur durch die Bauleitplanung bzw. die geplante Änderung nachhaltig geschädigt wird. Durch die Sicherung der östlichen Flächen des Änderungsbereichs als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen und der Extensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen kann der betroffene Bereich im Änderungsgebiet aufgewertet werden. Somit stehen der Änderung grundsätzlich keine naturschutzfachlichen oder sonstigen Vorbehalte für den gewählten Standort nach derzeitigem Kenntnisstand entgegen. Außerdem sind diese Fläche auch tatsächlich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile (Solarmodule Trafostationen etc.) verfügbar. Zudem grenzt das Änderungsgebiet im Westen bereits unmittelbar an einen vorhandenen landwirtschaftlichen Weg an. Dadurch ist auch eine gute verkehrliche Erschließung einer derartigen Anlage gegeben, ohne das Erfordernis zusätzliche Erschließungsanlagen errichten zu müssen.

Aus den genannten Gründen hat sich der Markt Heidenheim letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Standort (Grundstück Flur Nrn. 2695, 2697, 2698, 2699, 2699/1, 2700, 2701, jeweils Gemarkung Heidenheim) nördlich der Ortslage Heidenheim entschieden.

5.2.8.2 Planvarianten

Die Konkretisierung des geplanten Solarparks und dessen Ausgestaltung und Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heidenheim“ auf Grundlage der Objektplanungen der Vorhabenträgerin.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die technischen Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechen den aktuellen technischen sowie rechtlichen Standards und basieren auf dem gegenwärtigen Wissensstand. Für die vorgenommene Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der aktuellen Planung im Vergleich zu einer weiteren intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen des Änderungsgebietes als Ackerland wurde zudem auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Planungen zurückgegriffen. Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben bislang nicht ergeben.

Zudem liegt bereits folgendes umweltrelevantes Gutachten vor, das bei der Ausarbeitung des vorläufigen Umweltberichtes bereits entsprechend berücksichtigt wurde:

- Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Schuler, Neu-Ulm, Ergebnisse der Kartierung 2023, Bestand und Prognose zur Feldlerche für den B-Plan Sondergebiet „Solarpark Heidenheim“ vom 02.10.2023.

Der Umweltbericht stellt bislang noch eine vorläufige Fassung nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand dar, die im weiteren Verfahren entsprechend den erlangten zusätzlichen Erkenntnissen (umweltrelevante Stellungnahmen, Fachgutachten etc.) ergänzt und fortgeschrieben wird.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

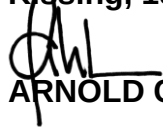
Das etwa 14,9 ha umfassende Änderungsgebiet wird bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf diesem Areal sollen auf Antrag einer Vorhabenträgerin neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen Grünflächen und naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen bei Durchführung dieser Änderungsplanung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung des Areals bei einigen

Schutzgütern Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umsetzung der Änderungsplanung grundsätzlich eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Änderungsgebietes verbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“ (wasserdurchlässige Beläge, Extensivierung der Flächen, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben etc.) können die Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Umwelt minimiert werden.

Mit den parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heidenheim“ vorgesehenen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Bereich der Modulflächen, den randlichen Grünflächen und den zusätzlichen naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen können mögliche Eingriffe der Änderungsplanung in Boden, Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden. Die randlichen Grünflächen fungieren grundsätzlich auch als neue Habitatstrukturen und tragen zu einer Minimierung artenschutzrechtlicher Auswirkungen der Änderungsplanung bei.

Aufgestellt:
Kissing, 18.10.2023



ARNOLD CONSULT AG